Pressemitteilung

Notfallbögen sind in klaren Fällen verbindlich – auch für Rettungsdienst und Pflege

Online-Fachtag von ACP Deutschland: Bei eindeutiger Lage braucht es keine ärztliche „Freigabe“

Nürnberg, 25. November 2026. Liegt in einer lebensbedrohlichen Krisensituation ein qualifizierter Notfallbogen vor und ist die Lage eindeutig, so sind die darin festgehaltenen Entscheidungen verbindlich – für Ärzte ebenso wie für Notfallsanitäter und Pflegefachpersonen. Das war die zentrale Aussage des Medizinrechtlers Prof. Dr. Jens Prütting (Bucerius Law School, Hamburg) beim Online-Fachtag „Darf ich oder muss ich? Notfallbögen rechtssicher anwenden“, zu dem Advance Care Planning Deutschland e.V. (ACP-D) am 11. November eingeladen hatte. 500 Personen aus Medizin, Pflege und weiteren Gesundheitsberufen nahmen teil.

Prütting begründete dies mit dem Einwilligungsrecht: Jede medizinische Maßnahme bedarf der Zustimmung der Patientin oder des Patienten, auch im Notfall. Ein Notfallbogen, der diese Entscheidung vorwegnimmt, ist nach geltendem Recht gültig und muss nicht erst durch einen Arzt „aktiviert“ werden. Auch das Notfallsanitätergesetz erlaubt (oder verlangt) keine Behandlung gegen den situativ erkennbaren Willen. Vor der Anwendung ist – soweit die situativen Gegebenheiten das zulassen – zu prüfen, ob das Dokument zu der Person gehört und echt ist, ob die anstehende Maßnahme von der Festlegung erfasst wird und ob es Hinweise auf einen Widerruf gibt. Eine übereinstimmende Einschätzung findet sich auch in einer aktuellen Stellungnahme der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags.

Bestehen Zweifel, ist ein gestuftes Vorgehen geboten: den Willen weiter ermitteln, Bevollmächtigte oder Betreuerinnen und Betreuer einbeziehen, (tele-)notärztlichen Rat einholen und bis zur Klärung lebenserhaltend behandeln, ohne die spätere Umsetzung des Patientenwillens zu vereiteln. „Im Zweifel für das Leben“ ist nach Prütting eine Verfahrensregel für unklare Lagen, kein genereller Vorrang vor der Selbstbestimmung.

„Damit ein Notfallbogen diese Verbindlichkeit entfalten kann, muss er das Ergebnis eines qualifizierten Gesprächsprozesses sein, in dem der Patient verstanden hat, worüber er entscheidet. Und er sollte eine ärztliche Bestätigung enthalten, die das für Dritte mit einem Blick nachvollziehbar macht“, ergänzte Prof. Dr. Jürgen in der Schmitten, Vorsitzender von ACP Deutschland. „Formulare, denen diese Grundlage fehlt, sehen ähnlich aus, bilden den Patientenwillen jedoch nicht mit derselben Zuverlässigkeit ab. Entscheidend ist der qualifizierte Gesprächsprozess.“

Intensiv erörtert wurden auch rechtliche und ethische Fragen in Grenzfällen: insbesondere bei Notfällen, denen erkennbar ein Fremdverschulden zugrunde liegt. Auch hier dürfte in der Regel gelten, im Zweifel das Leben erst einmal zu erhalten.

Mit der Notfall-Vorausplanung befasst sich auch die S2k-Leitlinie „Qualifizierte Vorausplanung für den medizinischen Notfall – Erstellung, Dokumentation und Anwendung“ (AWMF-Registernummer 053-071), die seit dem Sommer 2026 unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin (DEGAM) und von ACP Deutschland mit mehr als 30 weiteren Fachgesellschaften und Organisationen erarbeitet wird.

Ein ausführlicher Bericht zum Fachtag steht unter:
https://www.advancecareplanning.de/aktuelles/mitteilungen/

Referenzen (der Beitrag von Feddersen et al. liegt dieser Mitteilung bei):

Wissenschaftliche Dienste, Bundestag, 2026: Zur Bindungswirkung für Notfallsanitäterinnen und -sanitäter. https://www.bundestag.de/resource/blob/1223158/WD-8-0006-0015_patientenverfuegungen_rettungsdienst.pdf (Zugriff am 25.11.2026)

Prütting J. Die rechtliche Verbindlichkeit qualifizierter Notfallbögen im Rettungsdienst und in der Notfallmedizin. Dogmatische und verfassungsrechtliche Analyse. GesR 2026; 205–212.

Feddersen B, Feddersen E, Petri S, Götze K, Rixen S, Topka HR, in der Schmitten J, Marckmann G. Advance Care Planning („Patientenverfügung plus“). Integrierte Notfallplanung – mehr Sicherheit in der Notfall- und Palliativmedizin. Z Palliativmed 2025; 26: 321–338 (Anlage).

Nauck F, Marckmann G, in der Schmitten J. Behandlung im Voraus planen – Bedeutung für die Intensiv- und Notfallmedizin. Anästhesiol Intensivmed Notfallmed Schmerzther 2018; 53: 62–70. DOI 10.1055/s-0042-118690.

Über Advance Care Planning Deutschland e.V. (ACP-D)
ACP-D ist eine interprofessionelle wissenschaftliche Fachgesellschaft. Seit 2017 setzt sie sich dafür ein, dass Menschen ihre Behandlungswünsche für künftige Krisen in qualifiziert begleiteten Gesprächen klären können und dass diese Wünsche im regionalen Versorgungssystem verlässlich beachtet werden. Weitere Informationen: www.advancecareplanning.de

Informationen und Kontakt
Advance Care Planning Deutschland e.V.
Ingrid Kästlen
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Deutschherrnstraße 15–19
90429 Nürnberg

Telefon: 0911 891 205 35
Internet: www.advancecareplanning.de